



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) – Allgemeinverfügung zum Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas) in Betriebsräumen von bestehenden Gaststätten im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)	20
2. Kirchenkreis Salzwedel – Kreiskirchenamt – Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Mechau für den Friedhof Kaulitz	22
3. Hansestadt Gardelegen – 2. Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen (Feuerwehrsatzung)	22
4. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark – Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2018	25
5. Zweckverband Breitband Altmark – Bekanntmachung des Beschlusses zur Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Breitband Altmark	25
6. Hansestadt Salzwedel – Haushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2020 – Bekanntmachung der Haushaltssatzung	25 25
7. Wasserverband Stendal-Osterburg – Wirtschaftsplan 2020	26

Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Allgemeinverfügung zum Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas) in Betriebsräumen von bestehenden Gaststätten im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) erlässt aufgrund von § 10 Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) und § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung.

- Das Rauchen und Bereitstellen von Shishas, die - ausgenommen Pfeifentabak - mit Kohle bzw. mit organischen Materialien befeuert werden, sowie die Lagerung glühender Kohlen und anderer glühender organischer Materialien für den Betrieb von Shishas wird in Betriebsräumen bestehender Gaststätten untersagt.
- Ausgenommen vom Verbot nach Ziffer 1 sind Gaststätten, in denen die nachfolgend aufgelisteten Maßgaben der Ziffern 2.1 bis 2.10 eingehalten bzw. erfüllt werden.

- 2.1. Während in den Betriebsräumen Shishas geraucht bzw. bereitgestellt oder glühende Kohlen bzw. entsprechende Ersatzstoffe gelagert werden, ist durch eine fachgerecht installierte und permanent betriebene mechanische Be- und Entlüftung, die den technischen Regeln für Arbeitsstätten „Lüftung“ (ASR A3.6) entspricht, sicherzustellen, dass eine Konzentration von Kohlenstoffmonoxid (CO) von 30 parts per million (ppm) nicht überschritten wird. Die ausreichende Leistungsfähigkeit sowie deren fachgerechte Installation sind vor der Aufnahme des Shisha-Betriebs gegenüber der Gaststättenbehörde durch einen Nachweis einer Fachfirma oder sachkundigen Person zu belegen.

Jede eingesetzte Lüftungsanlage muss so beschaffen und dimensioniert sein, dass diese pro brennender Shisha 130 m³ Luft pro Stunde (130 m³/h) nach außen befördert.

Die Abluft ist grundsätzlich über Dach mit einer Geschwindigkeit von mindestens sieben Metern pro Sekunde in den freien Luftstrom abzuleiten. Soweit sichergestellt ist, dass die Abluft nicht in Wohn-, Geschäfts- oder sonstige Räume gelangen kann, ist ausnahmsweise auch eine alternative Ableitung der Abluft in den freien Luftstrom zulässig. Sofern in diesem Fall allerdings Erkenntnisse über das Eindringen von Abluft in Wohn-, Geschäfts- oder sonstige Räume bzw. Anliegerbeschwerden bekannt werden, ist die Ableitung von Abluft sofort zu unterlassen und das Bereitstellen und Rauchen von Shishas sowie die Lagerung glühender Kohle in den Betriebsräumen der Gaststätte einzustellen. Zur Beurteilung der Abluftableitung ist die zuständige Immissionsschutzbehörde im Beschwerdefall sowie im Erlaubnisverfahren frühzeitig zu beteiligen bzw. bei erlaubnisfreien Verfahren in Kenntnis zu setzen.

Das technische Datenblatt der Be- und Entlüftungsanlage ist im Betrieb zu hinterlegen und Vertreter von Behörden, Polizei oder Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen.

- 2.2. Zur Überwachung der CO-Konzentration sind der Anzündbereich und die Gasträume mit funktionsfähigen CO-Warmmeldern, die der DIN EN 50291-1 entsprechen, gemäß der jeweiligen Betriebsanleitung auszustatten. Dabei ist je 25 m² Fläche ein Warmmelder anzubringen.

Eine Ausfertigung der Montage- und Betriebsanleitung der CO-Warmmelder ist im Betrieb vorzuhalten und Vertretern von Behörden oder Polizei auf Verlangen vorzulegen.

Die CO-Warmmelder sind fortlaufend betriebsbereit zu halten und - sofern die Betriebsanleitung nichts anderes festlegt - im wöchentlichen Abstand auf ihre Funktionsfähigkeit (Batterieversorgung) hin zu überprüfen. Die Anbringung der Warmmelder hat in Quellnähe (Anzündbereich und Konsumplätze der Shishas) zu erfolgen; eine Anbringung in unmittelbarer Nähe eines Fensters oder hinter Vorhängen ist ausgeschlossen.

- 2.3. Sofern ein CO-Warmmelder anschlägt, sind sofort sämtliche Shishas bzw. alle glühenden Kohlen und alles glühende organische Material (auch der Tabak) zu löschen. Außerdem sind Fenster und Türen zu öffnen. Die Räume sind so lange zu lüften, bis die CO-Konzentration wieder unterhalb des Grenzwertes von 30 ppm liegt.

Jedes Anschlagen eines Warmmelders ist mit Datum und Uhrzeit zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in der Gaststätte vorzuhalten und Vertretern von Behörden, Polizei oder Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen.

- 2.4. Der Anzündbereich für die Kohlen ist mit einem fachgerecht installierten Rauchabzug auszustatten. Der Rauchabzug ist während des Anzündvorgangs sowie während der Lagerung glühender Kohlen stets in Betrieb zu halten. Über die fachgerechte Installation des Rauchabzugs ist der Gaststättenbehörde vor der Inbetriebnahme von Anzünderanlagen, die keine Feuerstätten sind, ein Nachweis einer Fachfirma oder einer sachkundigen Person vorzulegen. Soweit als Anzünderanlage eine Feuerstätte genutzt wird, ist deren fachgerechte Installation vor der Inbetriebnahme durch einen Schornsteinfeger nachzuweisen.
- 2.5. Im Anzündbereich sowie im Bereich der Theke ist jeweils ein Feuerlöscher der Brandklasse A, der DIN EN 3 entspricht, mit 6 kg Löschmittel vorzuhalten. Feuerlöscher müssen regelmäßig (alle zwei Jahre) fachmännisch gewartet bzw. ausgetauscht werden (Siehe Prüfplakette auf dem Löschmittelbehälter).
- 2.6. Der Umgang mit offenem Feuer bzw. glühenden Kohlen ist auf einer feuerfesten und standsicheren Unterlage und in sicherem Abstand zu brennbaren Materialien und elektrischen Kabeln und Installationen vorzunehmen.
- 2.7. Die Kohlen sind entsprechend den Vorgaben der Gebrauchsanleitung anzuzünden. Die Sicherheitshinweise des Herstellers sind strikt zu beachten.
- 2.8. Beim Anzünden darf kein Funkenflug über die nicht brennbare Unterlage hinaus entstehen.
- 2.9. Sämtliche Abfallbehälter müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen und einen dicht schließenden Deckel oder eine selbstlöschende Funktion haben.
- 2.10. An der Eingangstür zur Gaststätte ist ein deutlich sichtbarer Hinweis mit dem nachfolgend genannten Text anzubringen:

„Achtung! Bei der Zubereitung und dem Rauchen von Wasserpfeifen (Shishas) entsteht Kohlenstoffmonoxid (CO). Hierdurch und ohne ausreichende mechanische Be- und Entlüftung der Räumlichkeiten können erhebliche Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere für Schwangere und Personen mit Herz- Kreislauf-Erkrankungen. Zutritt für Minderjährige nicht gestattet. „ Alternativ kann auch ein anders formulierter Text gleichen Inhalts verwendet werden.

3. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung (Ziffern 1 und 2), angeordnet.
4. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verfügung (Ziffern 1 und 2) wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000 Euro angedroht.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 41 VwVfG als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), Ordnungsamt, Allgemeine Gefahrenabwehr, Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

6. Begründung

Beim Verglühen von Shisha-Kohle oder von entsprechenden organischen Ersatzstoffen entsteht hoch giftiges Kohlenstoffmonoxid (CO). Das farb- und geruchlose Gas vermischt sich mit der Raumluft und wird somit unbemerkt mit der Atmung in den Körper aufgenommen. Über die Lunge gelangt das Kohlenstoffmonoxid ins Blut. Dort verhindert es den Sauerstofftransport und kann daher zu schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden führen, im schlimmsten Fall sogar zum Tod.

Da der menschliche Körper das Kohlenstoffmonoxid erst ca. sechs Monate nach der Aufnahme wieder ausscheiden kann, kommt es bei regelmäßigem Einatmen entsprechend belasteter Luft zu einer Anreicherung des Stoffs im Blut. Aus diesem Grund können die gravierenden Folgen im Einzelfall selbst dann eintreten, wenn die betroffene Person nicht akut einer hohen CO-Konzentration in der Atemluft ausgesetzt ist. In der Vergangenheit ist es im Bundesgebiet immer wieder zu schweren Unfällen mit Kohlenstoffmonoxid gekommen, auch in Gaststätten, in denen Shishas zum Rauchen angeboten wurden. Auf Grund der bisherigen Erkenntnisse muss davon ausgegangen werden, dass die Gäste und die Beschäftigten in Gaststätten, in denen Shishas angeboten werden, der erheblichen Gefahr einer Kohlenstoffmonoxidvergiftung ausgesetzt sind, soweit die Anreicherung des Gases in der Atemluft nicht durch eine ausreichend dimensionierte mechanische Be- und Entlüftung verhindert wird. Zudem birgt der unsachgemäße Umgang mit glühenden Kohlen eine erhöhte Brandgefahr. Maßnahmen zur Abwehr dieser erheblichen Gefahren für Leib und Leben von Personen, sind daher unerlässlich.

Nach § 10 GastG LSA können gegenüber Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, unter anderem jederzeit Auflagen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Gäste und der Beschäftigten angeordnet werden.

Diese Vorschrift stellt nicht nur eine Ermächtigungsgrundlage für behördliches Handeln dar, sie verpflichtet die Verwaltung auch, diese hochrangigen Rechtsgüter zu schützen. Ohne das Verbot gemäß Ziffer 1 und die Beachtung der unter Ziffer 2 aufgeführten Maßgaben ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Gäste und Beschäftigte in Gaststätten, in denen Shishas angeboten werden, akut gefährdet werden. Die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) hat als zuständige Gaststättenbehörde daher von Amtswegen der entsprechend erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu treffen.

Da die Gefahrenlage in allen Gaststätten besteht, in deren Betriebsräume mit Kohle bzw. entsprechenden Ersatzstoffen befeuerte Shishas zum Rauchen vorbereitet und angeboten werden, ergeht diese Anordnung als Allgemeinverfügung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG an alle Gastwirte, deren bestehende Betriebe diese Merkmale erfüllen. Dies ist auch deswegen angebracht, um zweifelsfrei jeden derzeit bestehenden Gaststättenbetrieb, in dem das Rauchen von Shishas angeboten wird bzw. stattfindet - d. h. auch solche Betriebe, bei denen der dort stattfindende Konsum von Shishas der zuständigen Behörde eventuell nicht bekannt ist mit der Folge, dass ein Vorgehen mittels Einzelverfügung(en) lückenhaft wäre - zu erfassen.

Das Verbot des Rauchens und Bereitstellens von Shishas, die mit Kohle oder ähnlichen Ersatzstoffen befeuert werden, sowie der Lagerung glühender Kohlen bzw. entsprechender Ersatzstoffe in Betriebsräumen von Gaststätten (Ziffer 1 dieser Verfügung) ist zur Verhinderung einer Brandgefahr und einer Gefährdung der Gäste und Beschäftigten durch eine mit Kohlenstoffmonoxid belastete Atemluft geeignet.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, soweit die Maßgaben (Sicherheitsvorgaben) nach Ziffer 2 dieser Verfügung nicht erfüllt sind. Die Gefahren können mit mildereren Mitteln nicht zuverlässig abgewehrt werden.

Gemäß den technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ darf die Konzentration von Kohlenstoffmonoxid in der Atemluft in Arbeitsstätten 30 ppm nicht übersteigen. Lediglich für die Dauer von jeweils 15 Minuten dürfen Angestellte bis zu zwei Mal pro Arbeitsschicht einer CO-Konzentration von bis zu 60 ppm ausgesetzt sein.

Die technischen Regeln für Gefahrstoffe haben als Vorschrift des Arbeitsschutzrechts auch aus gaststättenrechtlicher Sicht Relevanz, weil der Schutz von Beschäftigten nach § 10 GastG LSA auch zu den Schutzgütern des Gaststättenrechts zählt. Da sich auch die Gäste oftmals über längere Zeiträume in Gaststätten aufhalten und somit ebenfalls der Gefahr einer CO-Vergiftung ausgesetzt sind, müssen die Grenzwerte des Arbeitsschutzrechts auch hinsichtlich des Schutzes der Gäste beachtet werden. Insbesondere bei Stammkunden könnte es sonst in überschaubarer Zeit zu einer gefährlichen Anreicherung von Kohlenstoffmonoxid im Blut kommen. Bezüglich des Schutzes der Gäste kann daher kein höherer Grenzwert als der für Beschäftigte geltende akzeptiert werden.

Durch das Öffnen der Fenster und Türen allein kann der für die Einhaltung dieses Grenzwerts erforderliche Luftaustausch in Betriebsräumen zumindest bei Windstille nicht erreicht werden. Ständig geöffnete Türen und Fenster könnten außerdem zu einem gesundheitsschädlichen Luftzug in den Betriebsräumen führen, insbesondere bei kalten Außentemperaturen. Zudem wäre in diesem Fall mit einer Belästigung der Anwohner durch, nach außen dringenden Geräuschen und die für Shisha-Bars typischerweise stark mit Duftstoffen belastete Abluft zu rechnen.

Aus diesem Grund ist es zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten erforderlich, dass alle Betriebsräume, in denen Shishas geraucht bzw. Vorbereitungen zum Rauchen der Pfeifen getätigt werden, während des Betriebs permanent durch eine ausreichend dimensionierte und fachgerecht installierte mechanische Be- und Entlüftung, die den technischen Regeln für Arbeitsstätten entspricht, be- und entlüftet werden. Nur so ist sichergestellt, dass einerseits der erforderliche Luftaustausch erreicht wird und andererseits kein gesundheitsschädlicher Luftzug in den Räumen entsteht.

Der vorgegebene Wert von 130 m³/h soll sicherstellen, dass Kohlenstoffmonoxid (CO) in hinreichender Menge lüftungstechnisch abgeführt wird und dadurch Gefährdungen der Gesundheit von Gästen und Beschäftigten in Shisha-Bars von vornherein möglichst ausgeschlossen werden. Von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) wurden 4,5 g/h CO Emission pro Shisha ermittelt. Setzt man diesen Wert ins Verhältnis zu dem in der TRGS 900 vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwert für CO von 30 ppm (= 35 mg/m³ bzw. 0,035 g/m³), erhält man rund 130 m³/h pro Shisha als Ergebnis (Rechengang: 4,5 g/h dividiert durch 0,035 g/m³ ergibt 128,57 m³/h, aufgerundet 130 m³/h). Aufgrund des vorgegebenen Wertes von 130 m³/h, der dem Schutz der Beschäftigten in Shisha-Bars dient, wird zugleich - mittelbar - auch der Schutz der Gäste vor überhöhten CO-Werten in der Raumluft sichergestellt.

Zum Schutz der Anwohner vor schädlichen Immissionen ist es zudem erforderlich, dass die Abluft über Dach ausgeleitet wird. Ein alternatives Ausleiten der mit Duftstoffen belasteten Abluft kann nur ausnahmsweise toleriert werden, wenn sichergestellt ist, dass Anwohner bzw. benachbarte Einrichtungen oder die Allgemeinheit nicht belästigt oder gefährdet werden. Da die zu stellenden Anforderungen meist auf den Einzelfall zu beziehen und hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse fachlich zu beurteilen sind, ist die zuständige Immissionschutzbehörde zu beteiligen.

Da das Kohlenstoffmonoxid insbesondere beim Verglühen der Shisha-Kohlen entsteht, ist es zudem erforderlich, dass Einrichtungen zum Anzünden der Kohle sowie zur Lagerung glühender Kohlen über einen fachgerecht installierten und ausreichend leistungsfähigen Rauchabzug verfügen. Nur so kann sichergestellt werden, dass das bei der Verbrennung entstehende Kohlenstoffmonoxid zuverlässig abgeleitet und die Raumluft in den Gast- bzw. Arbeitsbereichen nicht zusätzlich belastet wird.

Trotz der Maßnahmen zur Verhinderung der Entstehung einer gesundheitsschädlichen CO-Konzentration in der Atemluft ist es unerlässlich, dass Räume, in denen Shishas geraucht oder Vorbereitungen zum Rauchen der Wasserpfeifen getätigt werden, mit einer ausreichenden Anzahl an funktionsfähigen und geeigneten CO-Warmmeldern ausgestattet sind. Nur so kann im Fall einer Fehlfunktion oder Überlastung der Lüftungsanlage sichergestellt werden, dass eine gefährliche Anreicherung des unsichtbaren und geruchlosen Gases in der Atemluft rechtzeitig bemerkt wird und die unter Ziffer 2.3 beschriebenen Maßnahmen zum Schutz der anwesenden Personen eingeleitet werden können.

Die vorgesehene Sicherstellung der fortdauernden Betriebsbereitschaft der CO-Warmmelder und die vorgeschriebene wöchentliche Kontrolle sollen sicherstellen, dass keine Lücken beim zusätzlichen Schutz der Gäste und der Beschäftigten durch Warneinrichtungen eintreten, und sollen außerdem ermöglichen, Manipulationen an den Geräten mit dem Ziel entgegenzuwirken die Auslösung frühzeitiger Warmmeldungen aufgrund überhöhter CO-Werte in der Raumluft möglichst zu vermeiden. Die Sicherstellung der fortlaufenden Betriebsbereitschaft beinhaltet auch, dass Geräte nach Ablauf der vom Hersteller angegebenen maximalen Nutzungsdauer oder bei Anzeichen dafür, dass sie nicht mehr einwandfrei funktionieren, umgehend geprüft und gegebenenfalls ausgetauscht werden.

Die Pflicht zur Dokumentation jeder Überschreitung des Grenzwerts für Kohlenstoffmonoxid in der Atemluft ist zur Überwachung der Lüftungsanlage hinsichtlich einer etwaigen Fehlfunktion oder Unterdimensionierung erforderlich. Ohne eine entsprechende Dokumentation würde auch die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben dieser Verfügung durch die Behörden unverhältnismäßig erschwert.

Die Anforderungen der Ziffern 2.5 bis 2.9 sind hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes erforderlich. Der Umgang mit glühenden Kohlen und offenem Feuer birgt zweifellos die Gefahr der Entstehung eines Brandes und somit einer erheblichen Gefährdung der Gäste und Beschäftigten.

Wegen der Beeinträchtigung des Sauerstofftransports im Blut werden Schwangere bzw. deren ungeborene Kinder im Mutterleib sowie Personen mit Herz-Kreislauf- Erkrankungen durch Kohlenstoffmonoxid besonders gefährdet. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass diese Personen bereits an der Eingangstür und somit vor dem Betreten der Gaststätte deutlich sichtbar auf die Gefahrensituation hingewiesen werden.

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit verwaltungsrechtlicher Maßnahmen wurde zum Schutz der Rechte der Gewerbetreibenden berücksichtigt, dass es auch Möglichkeiten zum Betrieb von Shishas ohne die Entstehung von Kohlenstoffmonoxid und ohne eine erhöhte Brandgefahr gibt, z. B. elektrische Shishas. Die Nutzung solcher Wasserpfeifen wird von dieser Verfügung daher nicht tangiert.

Ebenso gilt das Verbot nach Ziffer 1 dieser Verfügung nicht für das Rauchen und Vorbereiten von Shishas im Freien, da in diesem Fall keine gefährliche CO-Anreicherung in der Atemluft zu erwarten ist.

Zudem wird den betroffenen Gastwirten aufgrund der Ausnahme vom Verbot nach Ziffer 1 dieser Verfügung bei Erfüllung der in Ziffer 2 angeführten Maßgaben die Möglichkeit eingeräumt, ihre Gaststätten weiterhin mit dem klassischen Betriebskonzept zu führen.

Das Verbot nach Ziffer 1 in Verbindung mit der Ausnahme (Maßgaben) nach Ziffer 2 dieser Verfügung ist zudem angemessen und verletzt die Gewerbetreibenden nicht in ihren Rechten.

Das öffentliche Interesse am Schutz des Lebens und der Gesundheit der Gäste und Beschäftigten in den betroffenen Gaststätten sowie der Schutz der Anlieger vor schädlichen Immissionen wiegt schwerer als das Interesse der Gastwirte an der unbeeinträchtigten Ausübung ihres Gewerbes.

Dies gilt umso mehr, weil die Gastwirte durch diese Verfügung nicht in der Ausübung ihres Gewerbes an sich beeinträchtigt werden, sondern lediglich hinsichtlich dessen Ausprägung. Angesichts der hochrangigen zu schützenden Rechtsgütern entspricht diese Verfügung damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

7. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die in Ziffer 3 enthaltene Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung (Ziffern 1 und 2) liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Aufgrund dieser Vorschrift entfällt damit die aufschiebende Wirkung eines gegen diese Verfügung gerichteten Widerspruchs bzw. einer entsprechenden Anfechtungsklage bis zu dem in § 80b VwGO genannten Zeitpunkt.

Es muss davon ausgegangen werden, dass Gäste und Beschäftigte in Gaststätten, in denen mit Kohle bzw. entsprechenden Ersatzstoffen befeuerte Shishas angeboten werden, einer akuten Gesundheitsgefährdung und einer hohen Brandgefahr ausgesetzt sind, soweit das Verbot nach Ziffer 1 und die Maßgaben nach Ziffer 2 dieser Verfügung nicht beachtet werden.

Da jederzeit mit dem Eintritt einer Gefahr mit schwerwiegenden Folgen für Gäste und Beschäftigte in den betroffenen Gaststätten gerechnet werden muss, überwiegt in diesem Fall das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzbarkeit der Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr das Interesse der Gastwirte an dem vorläufigen Aufschub einer Vollziehung dieser Verfügung (Ziffern 1 und 2). Dies gilt umso mehr, weil durch diese Verfügung der Betrieb der Gaststätte nicht an sich, sondern lediglich hinsichtlich des Betriebskonzepts eingeschränkt wird.

Da allein die Beachtung der Maßgaben in Ziffer 2 dieser Verfügung sicherstellt, dass die Gefahren, derentwegen das Verbot in Ziffer 1 der Verfügung ausgesprochen wird, beim Betrieb einer Shisha-Bar vermieden werden können, ist es notwendig, dass neben Ziffer 1 auch die Ziffer 2 der Verfügung für sofort vollziehbar erklärt wird. Die vorstehenden Erwägungen zum überwiegenden öffentlichen Interesse beanspruchen insofern auch diesbezüglich Geltung, da beide Ziffern - vom Inhalt her gesehen - untrennbar zusammenhängen.

8. Zwangsmittel

Diese Verfügung (Ziffer 1 und 2) ist gemäß § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit vollstreckbar. Wegen der Dringlichkeit der Durchsetzung der Maßnahmen gemäß Ziffer 1 und 2 zum Schutz der Gäste und Beschäftigten in den betroffenen Gaststätten wird nach den §§ 53, 54, 56 und 59 SOG LSA für den Fall der Nichtbeachtung von Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung die Festsetzung eines Zwangsgelds in Höhe von 1.000 Euro angedroht.

Die Androhung eines Zwangsgeldes in dieser Höhe ist geeignet und erforderlich, um die Gastwirte zur Einhaltung der Verfügung (Ziffer 1 und 2) zu bewegen. Insbesondere weil die Befolgung des Verbots nach Ziffer 1 dieser Verfügung bzw. der Beachtung der Maßgaben in Ziffer 2 in manchen Gaststätten zu einem erheblichen Umsatzrückgang führen könnte, muss damit gerechnet werden, dass einzelne Gastwirte die Festsetzung eines niedrigeren Zwangsgeldes leichtfertig in Kauf nehmen könnten, um Einnahmeausfälle zu verhindern. Ein niedrigeres Zwangsgeld würde seiner Funktion als Zwangsmittel somit nicht gerecht. Die Höhe des Zwangsgeldes ist in Anbetracht der hochrangigen zu schützenden Rechtsgütern auch angemessen.

Das Zwangsgeld kann durch Zwangsvollstreckung gemäß § 56 SOG LSA beigetrieben werden. Die wiederholte Anwendung eines - auch in der Höhe gestaffelten Zwangsgeldes - ist möglich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht auf Antrag bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes Zwangshaft anordnen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung (Ziffern 1, 2 und 4) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11, 39624 Kalbe (Milde), Widerspruch erhoben werden.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Stadt Kalbe (Milde), 13.02.2020



i.v. Bötter
Bürgermeister der Stadt Kalbe (Milde)

Kirchenkreis Salzwedel – Kreiskirchenamt

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Mechau für den Friedhof Kaulitz

Korrektur zur Amtsblattveröffentlichung vom 06. November 2019

Folgender Auszug wurde fehlerhaft veröffentlicht:

§ 6 Gebührntarif I. der Friedhofsgebührenordnung erhält folgende neue Fassung:

Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. für Wahlgrabstätten
- 1.1. für Erdbestattungen 30,00 €

Die korrekte Fassung lautet:

§ 6 Gebührntarif I. der Friedhofsgebührenordnung erhält folgende neue Fassung:

Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. für Wahlgrabstätten
- 1.1. für Erdbestattungen 230,00 €

Mechau, den 9.9.19

gez. Eichenberg gez. Krüger gez. Schulze
Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Mechau

Die vom Gemeindekirchenrat des Ev. Kirchspiels Mechau am 09.09.19 beschlossenen Änderungen zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Kaulitz wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 11.10.19 unter dem Aktenzeichen RT 92-03 den vorstehend genannten Änderungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend genannten Änderungen werden deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 11.10.19

gez. Dähnrich
Amtsleiterin
Kreiskirchenamt Salzwedel

Hansestadt Gardelegen

Die Bürgermeisterin

2. Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1 und 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.03.2020 folgende 2. Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Hansestadt Gardelegen unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) obliegenden Aufgaben eine Freiwillige Feuerwehr als eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Diese führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen“.
- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen
 - a) die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
 - b) die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz),
 - c) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA,
 - d) die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten gem. § 2 Abs.2 Nr.4 BrSchG LSA
 - e) die Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserwehr im Gebiet der Hansestadt Gardelegen

Die Freiwillige Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen untersteht der Bürgermeisterin. Diese bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrliegers.
- (4) Der Stadtwehrlieger bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrlieger.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen besteht aus den Ortsfeuerwehren mit den dazugehörenden Löschgruppen:

Algenstedt
Berge/LG Ackendorf/LG Laatzke
Breitenfeld
Dannefeld
Estedt
Gardelegen
Hemstedt
Hottendorf
Jävenitz
Jerchel
Jeseritz
Kassieck
Kloster Neuendorf
Köckte
Letzlingen
Lindstedt
Mieste
Miesterhorst
Peckfitz
Potzehne
Roxförde
Schenkenhorst
Seethen
Solpke/LG Sachau
Wannefeld
Wiepke/ LG Zichtau

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen gliedert sich in die Abteilungen:
 - Einsatzabteilung
 - Jugendfeuerwehr
 - Alters- und Ehrenabteilung
 - Kinderfeuerwehr
 - Spielmannszüge
- (3) Die Führung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen ist wie folgt strukturiert:
 - Stadtwehrlieger
 - 5 stellvertretende Stadtwehrlieger, die gleichzeitig Bereichsleiter nach Abs. 5 sind
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen ist in 5 Einsatzbereichen aufgeteilt, welche durch den Stadtwehrlieger und je einem örtlich zuständigen stellvertretenden Stadtwehrlieger geführt wird.

- (5) Die Einsatzbereiche gliedern sich wie folgt:
Bereich 1: Berge/LG Ackendorf/LG Laatzke, Estedt, Schenkenhorst, Wiepke/LG Zichtau, Algenstedt und Hemstedt
Bereich 2: Kloster Neuendorf, Jävenitz, Hottendorf, Lindstedt, Seethen und Kassieck
Bereich 3: Jerchel, Jeseritz, Potzehne, Roxförde, Wanefeld und Letzlingen
Bereich 4: Breitenfeld, Peckfitz, Köckte, Dannefeld, Mieste, Miesterhorst und Solpke/LG Sachau
Bereich 5: Gardelegen

§ 3 Stadtwehrleiter

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen wird durch den Stadtwehrleiter geleitet. Die Befähigung und Eignung muss nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vorliegen, er muss Mitglied einer Ortsfeuerwehr, darf aber nicht gleichzeitig Ortswehrleiter oder stellvertretender Ortswehrleiter sein.
- (2) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage der von der Bürgermeisterin erlassenen Dienstanweisung.
- (3) Im Verhinderungsfall des Stadtwehrleiters vertritt ihn in allen dienstlichen Angelegenheiten einer der jeweils örtlich zuständigen stellvertretenden Stadtwehrleitern.
- (4) Sind der Stadtwehrleiter oder die Stellvertreter nicht in der Lage die Dienstobliegenheiten wahrzunehmen, beauftragt die Bürgermeisterin einen Ortswehrleiter bis auf Widerruf.
- (5) Der Stadtwehrleiter ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin alle Ortswehrleiter oder deren Delegierte bei Bedarf zu einer Ortswehrleiterversammlung zusammenzuführen.

§ 4 Stadtwehrleitung

- (1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen und den 5 stellvertretenden Stadtwehrleitern (Bereichsleitern).
- (2) Die Stadtwehrleitung unterstützt den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten. Sie bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Hansestadt Gardelegen sicherstellen.
- (3) Der Stadtwehrleitung obliegt im Rahmen der Unterstützung des Stadtwehrleiters im Einzelnen folgende Aufgaben:
 - Ermittlung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen
 - Zuarbeit zum Haushaltsplan der Hansestadt Gardelegen
 - Zuarbeit zur Gefahrenanalyse
 - Kontrolle der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände
 - Aufstellung einer Alarm- und Ausrückordnung
 - Planung und Durchführung von ortsteilübergreifenden Übungen
 - Aufstellen einer örtlichen Einsatzleitung
- (4) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch alle 3 Monate. Bei Bedarf sind weitere Funktionsträger dazu zu laden. Der Stadtwehrleiter hat die Stadtwehrleitung unverzüglich einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin der Hansestadt Gardelegen oder mehr als die Hälfte der Ortswehrleiter dies unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (5) Beschlüsse der Stadtwehrleitung werden in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stadtwehrleitung gefasst. Die Stadtwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist der Bürgermeisterin zuzuleiten.

§ 5 Ortswehrleiter

- (1) Für den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter muss die Befähigung und Eignung der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vorliegen.
- (2) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr und hat bei Erfüllung seiner Aufgaben die Dienstanweisung für Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen zu beachten. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder.
- (3) Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.

§ 6 Ortswehrleitung

- (1) Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Über die Zusammensetzung der Ortswehrleitung über den Ortswehrleiter und den Stellvertreter hinaus, beschließt die Versammlung der aktiven Mitglieder auf Vorschlag der Ortswehr.
- (3) Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Der Stadtwehrleiter oder seine Stellvertreter können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse der Ortswehrleitung gilt § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsprechend.

- (4) Nach den gültigen Bestimmungen kann die Ortswehrleitung der Stadtwehrleitung Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung von Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr einreichen.
- (5) Über jede Sitzung der Ortswehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und von einem Sitzungsmitglied zu unterzeichnen und mindestens 1 Jahr aufzubewahren ist.

§ 7 Vorschlagsverfahren zur Berufung

- (1) Vorschlagsberechtigt für den Stadtwehrleiter nebst seinen 5 Stellvertretern sind die Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren der Hansestadt Gardelegen. Im Verhinderungsfall des Ortswehrleiters ist der stellvertretende Ortswehrleiter vorschlagsberechtigt.
- (2) Vorschlagsberechtigt für den Ortswehrleiter nebst stellvertretendem Ortswehrleiter sind die aktiven Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (3) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden für die Dauer von 6 Jahren vom Stadtrat berufen. Jedoch findet das Vorschlagsverfahren der Stellvertreter frühestens 3 Monate spätestens 6 Monate nach dem Vorschlagsverfahren des Stadtwehrleiters statt.
- (4) Die Ortswehrleiter und die stellvertretenden Ortswehrleiter werden für die Dauer von 6 Jahren vom Stadtrat berufen.
- (5) Vorschlagsberechtigt für den Stadtjugendwart sind die Jugendwarte der Ortsfeuerwehren der Hansestadt Gardelegen. Im Verhinderungsfall des Jugendwartes ist ein von ihm bestimmter Stellvertreter vorschlagsberechtigt.
- (6) Vorschlagsberechtigt für den Stadtkinderfeuerwehrwart sind die Leiter der Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren der Hansestadt Gardelegen. Im Verhinderungsfall kann der vorschlagende Kinderfeuerwehrwart einen vorschlagsberechtigten Vertreter bestimmen.
- (7) Das Vorschlagsverfahren ist offen in Form einer Abstimmung durchzuführen. Ein Vorschlagsverfahren kann nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorschlagsberechtigten anwesend sind. Die Niederschrift über das Vorschlagsverfahren ist spätestens eine Woche nach dem Vorschlagsverfahren zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Ergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats ein neues Vorschlagsverfahren durchzuführen.

§ 8 Führer taktischer Einheiten

- (1) Der Ortswehrleiter bestellt im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr die für den örtlichen Bereich erforderlichen Führer der taktischen Feuerwehreinheiten.
- (2) Feuerwehrangehörige, die innerhalb der taktischen Einheiten besondere Funktionen wahrnehmen, werden vom Stadtwehrleiter bestellt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Stadtwehrleiter oder die Stadtwehrleitung, der Ortswehrleiter oder die Ortswehrleitung im Rahmen dieser Satzung zuständig sind. Insbesondere obliegt ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes zum Einsatzgeschehen, Bericht zur Aus- und Fortbildung, Bericht der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr;
 - b) die Ausübung des Vorschlagsrechtes für den Ortswehrleiter nebst stellvertretenden Ortswehrleiter nach § 6 Abs. 2
 - c) die Beschlussfassung zur Bildung der Ortswehrleitung unter Beachtung der jeweiligen Funktionen nach § 7 Abs. 2
 - d) die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes der jeweiligen Ortsfeuerwehr
 - e) Ausübung des Vorschlagsrechtes zur Ehrenmitgliedschaft nach § 11 Abs. 3
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin, die Stadtwehrleitung oder die Hälfte der aktiven Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen. Jedes Mitglied soll an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst anwesend sind. Jedes Einsatzmitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Niederschrift der Jahreshauptversammlung ist der Bürgermeisterin über den Stadtwehrleiter zuzuleiten.
- (6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und werden die Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist. Als Ladungsfrist genügt dann eine Woche.

- (7) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr entscheidet über die Gliederung der Ortsfeuerwehr.

§ 10 Mitglieder im Einsatzdienst

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die Einsatzdienst leisten, müssen gesundheitlich geeignet sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen zu der Altersgrenze nach Satz 2 sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung der Bürgermeisterin. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.
- (2) Aufnahmebesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Die Kosten für die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung eines Aufnahmebesuches, wie z. B. ärztliches Gesundheitszeugnis, Auskunft aus dem Bundeszentralregister, trägt die Hansestadt Gardelegen.
- (3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
- (4) Das aufgenommene Mitglied wird von dem Ortswehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von 6 Monaten verpflichtet.
- (5) Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, können als Mitglieder ohne Probezeit übernommen werden, wenn sie der Jugendabteilung mindestens ein Jahr angehört haben.

§ 11 Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Mitglieder treten in die Altersabteilung über, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Sie können auf Antrag oder auf Beschluss der Wehrleitung der Ortsfeuerwehr in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Personen, die sich besondere Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr in der Hansestadt Gardelegen erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr durch den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernannt werden.
- (4) Jedes Ehrenmitglied erhält eine Urkunde. Die Bürgermeisterin, der Stadtwehrleiter und der Ortswehrleiter unterzeichnen die Urkunden für Ehrenmitglieder.

§ 12 Mitglieder der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind gerichtet auf:
 - a) spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
 - b) Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
- (2) Die Mitarbeit in der Kinderfeuerwehr ist:
 - a) mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten und
 - b) im Alter von 6 bis 10 Jahren möglich. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für Belange der Feuerwehr haben.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet durch:
 - a) Übertritt in die Jugendfeuerwehr
 - b) Austritt auf eigenen Wunsch
 - c) Ausschluss
 - d) wenn gesundheitliche Bedenken gegen die Geeignetheit bestehen.

§ 13 Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- (1) Geeignete Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehren werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendfeuerwehr gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.

§ 14 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Entschädigung wird nach Maßgabe der Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Aufwandsentschädigungssatzung - gewährt.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die vom Ortswehrleiter im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Hansestadt Gardelegen überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Hansestadt Gardelegen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienst- und Einsatzbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten.

Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies innerhalb der darauf folgenden 24 Stunden über den zuständigen Ortswehrleiter und den Sicherheitsbeauftragten der Bürgermeisterin zu melden; dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies über den Ortswehrleiter unverzüglich der Bürgermeisterin anzuzeigen. Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei der Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen sind, sind von der Hansestadt Gardelegen nach schriftlicher Antragstellung zu ersetzen.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft aus dem Einsatzdienst endet mit
 - b) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - c) der Vollendung des 67. Lebensjahres – Ausnahmen zu der Altersgrenze sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung der Bürgermeisterin,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss
- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Ortswehrleiter gegenüber vorher schriftlich abzugeben.
- (3) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine mündliche Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Bürgermeisterin kann einen Angehörigen des Einsatzdienstes aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlich, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Ortswehrleiter über den Stadtwehrleiter der Bürgermeisterin schriftlich anzuzeigen.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb zwei Wochen Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei dem Ortswehrleiter abzugeben. Der Empfang der zurückgegebenen Gegenstände ist zu bestätigen. Außerdem ist dem ausscheidenden Mitglied eine vom Ortswehrleiter ausgefertigte Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und dem Dienstgrad auszuhändigen.
- (7) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung mit der Auflösung der jeweiligen Abteilung. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft:
 - a) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt
 - b) mit der Vollendung des 10. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied in die Jugendfeuerwehr nicht erfolgt
- (8) Die Vorschriften der Laufbahnverordnung für die Freiwillige Feuerwehr des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 16 Kosten und Gebühren

Die Kosten und Gebühren in Bezug auf den Einsatz von Personal und Material der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen werden in der „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)“ geregelt.


§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige 1. Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen (Feuerwehrsatzung) vom 04.12.2018 außer Kraft.

Gardelegen, den 10.03.2020


gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 17.04.2019 dem Beschluss 01/2019 über den Jahresabschluss 2018, dem Beschluss 02/2019 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 03/2019 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2018 zugestimmt.

Nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den Jahresabschluss 2018 zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Regionalversammlung vorzulegen.

Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Gemäß § 16 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 i.V.m. § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 79. Sitzung am 17.04.2019 die folgenden Beschlüsse gefasst:

BSV 01/2019 – Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 bestehend aus der Bestätigung des Vorsitzenden zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses, der Bilanz zum 31.12.2018, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2018 vom Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA SAW) sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA SAW

BSV 02/2019 – Dem Vorsitzenden wurde für das Wirtschaftsjahr 2018 die Entlastung erteilt. BSV 03/2019 – Das Jahresdefizit in Höhe von 90.585,34 € aus dem Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 wird durch die Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen.

Der Jahresabschluss 2018 der Regionalen Planungsgemeinschaft kann vom 18.03.2020 bis zum 27.03.2020 Dienstag von 9:00 – 11:30 und von 14:00 – 16:00 sowie nach Vereinbarung in der Geschäftsstelle der Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 20.02.2020

Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Zweckverband Breitband Altmark

Bekanntmachung des Beschlusses zur Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Breitband Altmark

Die Verbandsversammlung nach § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat mit der Sitzung am 31.01.2019 die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Breitband Altmark zum 18. Juli 2012 beschlossen.

Die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz zum 18. Juli 2012 schließt wie folgt ab:

Aktiva: 0 €
Passiva: 0 €

Die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Breitband Altmark und der Anhang wurden durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Breitband Altmark mit den Anhängen liegt nach § 120 Abs. 2 KVG LSA vom 18.03.2020 bis zum 27.03.2020 öffentlich zur Einsicht im Zweckverband Breitband Altmark, Bahnhofstr.6, 29410 Salzwedel während der Dienstzeit aus.

Hansestadt Salzwedel, den 02.03.2020

Kluge
Verbandsgeschäftsführer



Hansestadt Salzwedel

Haushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Hansestadt Salzwedel die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 22.01.2020 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Hansestadt Salzwedel voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 36.302.200 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 37.694.800 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 34.496.300 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 34.280.700 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.089.100 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.081.500 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.189.400 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 3.589.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 1.561.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 6.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 290 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 370 v.H.

§ 6

Die im Haushaltsplan festgesetzten Sperrvermerke werden vom Hauptausschuss der Hansestadt Salzwedel aufgehoben. Sperrvermerke in Verbindung mit der Beantragung von Zuweisungen entfallen mit deren Bewilligung.

§ 7

Alle Investitionen werden im entsprechenden Teilfinanzplan über einzelne Projekte dargestellt.

§ 8

Alle bilanziellen Abschluss- und Korrekturbuchungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt, sofern damit keine zusätzlichen Auszahlungsverpflichtungen entstehen.

Hansestadt Salzwedel, den 28.02.2020

gez. Blümel
Bürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme im Rathaus der Hansestadt Salzwedel, Zimmer 26 (Kämmeri), An der Mönchskirche 5, 29410 Hansestadt Salzwedel öffentlich aus, und zwar am 19.03., 23.03., 24.03. und 26.03.2020, jeweils von 9:00 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 15:30 Uhr, sowie am 20.03., 25.03. und 27.03.2020, jeweils von 9:00 – 12:00 Uhr.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung nicht innerhalb eines Monats beanstandet.

Hansestadt Salzwedel, den 28.02.2020

gez. Blümel
Bürgermeisterin

Wasserverband Stendal-Osterburg

Wirtschaftsplan 2020 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Die Verbandsversammlung hat am 06.11.2019 den Wirtschaftsplan 2020 beschlossen.

1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser €	Abwasser €	Gesamt €
Aufwand	7.131.000	12.054.000	19.185.000
Ertrag	7.131.000	12.054.000	19.185.000
Jahresergebnis	0	0	0

2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 13.585.000 €. Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 4.762.000 € und auf die Abwasserentsorgung 8.823.000 €. Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

3. Kreditaufnahme

Zur Finanzierung langfristiger Investitionen ist für den Geschäftsbereich Trinkwasser ein Darlehen in Höhe von 2.000.000 € und für den Geschäftsbereich Abwasser ein Darlehen in Höhe von 2.900.000 € aufzunehmen.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

Hansestadt Osterburg, den 07.11.2019

Ploewka
Verbandsgeschäftsführer



Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der von der Verbandsversammlung am 06.11.2019 beschlossene Wirtschaftsplan 2020 wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde mit Datum vom 11.02.2020 genehmigt. Der Wirtschaftsplan 2020 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 30.03.2020 bis 06.04.2020 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Hansestadt Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hansestadt Osterburg, den 03.03.2020

Ploewka
Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61